

Beschlussvorschläge

zur 18. ordentlichen Hauptversammlung der WEB Windenergie AG am 19. Mai 2017

Zu TOP 1:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 samt Lagebericht des Vorstands, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2016

Der geprüfte Jahresabschluss der WEB Windenergie AG samt Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016, der geprüfte Konzernabschluss 2016 samt Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag zur Gewinnverwendung werden in der Hauptversammlung aufliegen. Die Unterlagen liegen auch am Sitz der Gesellschaft (Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag) zur Einsicht auf und werden auf Verlangen zugesandt. Weiters stehen die Unterlagen auf der Website (www.windenergie.at) zur Verfügung.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Zu TOP 2:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2016

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der WEB Windenergie AG zum 31.12.2016 ausgewiesenen Bilanzgewinns in der Höhe von EUR 4.713.594,82 wird entsprechend dem Gewinnverwendungsvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt vorgenommen:

- je dividendenberechtigter Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 15,- ausbezahlt;
- die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens am 30.06.2017;
- der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 386.799,82 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Zu TOP 3:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Den Mitgliedern des Vorstands der WEB Windenergie AG wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.“

Zu TOP 4:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der WEB Windenergie AG wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.“

Fortsetzung umseitig

Zu TOP 5:

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die KPMG Niederösterreich GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Bahnhofplatz 1A, 2340 Mödling, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 bestellt.“

Die KPMG Niederösterreich GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, hat eine zufriedenstellende Erklärung nach § 270 Abs. 1a UGB (sog. Transparenzschreiben) abgegeben.

Zu TOP 6:

Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, dass für das Geschäftsjahr 2017 wie in den vergangenen drei Jahren eine Pauschalentschädigung in Höhe von EUR 25.000,- an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats ausbezahlt wird, an den Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Pauschalentschädigung in Höhe von EUR 22.000,- und an die übrigen Mitglieder je EUR 20.000,-. Etwaige im Zuge einer Auslandsreise anfallende Transfer- und Nächtigungskosten der Mitglieder des Aufsichtsrates, welche für die Interessen und Ziele der WEB Windenergie AG getätigt werden, werden von dieser übernommen.

Zu TOP 7:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 11 Abs. (2), § 14 und § 18

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 11 Abs. (2) (Neufassung des Abs. (2): „Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit dessen Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mindestens vier Personen besteht.“).

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 14 (Einfügung eines neuen Absatz 6: „(6) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige, allseitige Sicht- und Hörbarkeit, Möglichkeit der Teilnahme Dritter, Absicherung der Vertraulichkeit, gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs. 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen.“). Der bisherige Absatz (6) erhält die Bezeichnung Absatz (7). Der bisherige Absatz (7) erhält die Bezeichnung Absatz (8). Der bisherige Absatz (8) erhält die Bezeichnung Absatz (9).

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 18 (Anfügung eines neuen Absatz 5: „(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Übertragung der Hauptversammlung (akustische und optische Übertragung in Echtzeit) für nicht anwesende Aktionäre vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.“).